

Satzung des Werbedreiecks Laaber-Deuerling-Brunn (LDB) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werbedreieck Laaber-Deuerling-Brunn (LDB) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Laaber und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von Selbständigen aus Handel, Handwerk, Industrie und der Freien Berufe mit den Zielen
 - der Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung aller Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene
 - durch geeignete Aktionen die Standortsicherung der VG Laaber gemeinsam zu unterstützen
 - Gruppierungen, die unter dem Dach des Werbedreiecks LDB e.V. entstehen, werden als Anlage zur Satzung geführt.
 - der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für ihre unternehmerische Tätigkeit
 - der Pflege und des Ausbaus des Gemeinschaftsinns
2. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 22 BGB)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmer in Sinnen von §14 BGB erwerben, die ihren Sitz oder Betriebsstätte in der VG Laaber haben.
Dies kann auf Beschluss der Vorstandschaft auch auf weitere Gebiete ausgeweitet werden.
2. Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder dessen bevollmächtigten Vertreter. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erklären. Die Vorstandschaft entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme. Lehnt sie sie ab, so ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung bei juristischen Personen
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Abmahnung durch die Vorstandschaft nicht erfolgt ist. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung der Vorstandschaft gegenüber dem Mitglied.
Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der aktuelle Beitragssatz ist dem gesonderten Aufnahmeformular zu entnehmen.
Dieser wird einmal jährlich nach Bekanntgabe eingezogen.
Die Vorstandschaft ist berechtigt Ausnahmefälle gesondert zu behandeln.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen, auch Nichtmitglieder gegen ein von der Vorstandschaft festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

1. zwei geschäftsführenden Vorständen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
Im Innenverhältnis gilt, dass bei finanziellen Transaktionen der andere geschäftsführende Vorstand gegenzeichnen muss.
2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - zwei Delegierten aus Laaber
 - zwei Delegierten aus Deuerling
 - zwei Delegierten aus Brunn
 - ein Kassier (kann Delegierter sein)
 - ein Schriftführer (kann Delegierter sein)
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu führen und nach außen nach gültigem Recht zu vertreten.
Beide Vorstände haben gleiche Rechte – beide haben eine Stimme.
Die Aufgabenverteilung intern und nach außen obliegt der gesamten Vorstandschaft.
Bei der Mitgliederversammlung, sowie bei Vorstandssitzungen, leitet 1 geschäftsführender Vorstand die Sitzung. Dieser wird vor der Sitzung von den anwesenden Delegierten bestimmt.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände und mindestens ein Delegierter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter eine zusätzliche Stimme.
4. Schriftverkehr über die Geschäftsstelle muss unverzüglich den beiden geschäftsführenden Vorständen und dem Schriftführer übermittelt werden.
Der Schriftverkehr ist zu protokollieren.
5. Die Vorstandschaft ist für 3 Jahre zu wählen. Das Amt des Kassiers kann extern vergeben werden, sollte sich hier keine geeignete Person finden (gegen Bezahlung).
6. Bei Rechtsgeschäften, die in ihrem Wert über € 2.500,00 liegen, bedarf es im Innenverhältnis eines vorherigen Beschlusses des erweiterten Vorstandes.
Die geschäftsführenden Vorstände und der Kassier haben Bankvollmacht im Sinne der vorbeschriebenen Regelung. Das Konto darf keine Unterdeckung aufweisen.
7. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die aber nicht Mitglied der Vorstandschaft sind. Ein Kassenprüfer kann gleichzeitig Delegierter sein.

§ 7 Beirat

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins, als auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen, zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Einladung hat vom geschäftsführenden Vorstand in Textform zu erfolgen.
Dies gilt auch für alle anderen Einladungen und Aktivitäten.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und deren Entlastung
 - Wahl des Wahlvorstands
 - Wahl der Vorstandschaften gemäß § 6 Absatz 1
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von 10 Kalendertagen in schriftlicher Form erfolgen.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens 5 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

4. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder, wenn es um Änderungen zum Vereinszweck geht, und einer Mehrheit von zwei Dritteln bei allen anderen Änderungen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss, oder muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In den Vorstand wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3, die der Satzung und der Beitragsordnung bis zum Tage der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind.
7. Interne Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit stehen, sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter oder von den Stellvertretern und vom Schriftführer, oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind für die Mitglieder und deren berechnigte Vertreter einsehbar.

Vor jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist das letzte Protokoll vom Schriftführer vor zu lesen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Auflösung Tagesordnungspunkt der Einladung war. Mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Anwesenden müssen zustimmen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Alle Liquidatoren sind dabei einzelvertretungsberechtigt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle drei Gemeinden der VG Laaber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Änderung der Ur-Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2010 beschlossen.
2. Die neue Satzung wurde von der Vorstandschaft am 10.02.2023 beschlossen und ist ab sofort gültig.
3. Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Registergericht beanstandet wird, ist die Vorstandschaft ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Laaber, den 10.02.2023

Geschäftsführende Vorstände:

Tiefenbach-Kuhn Julia, Rosenweg 9, 93164 Laaber, geb. 26.11.1979

Tobias Robold, Frauenberger Straße 20, 93164 Brunn- Münchsried, geb. 31.05.1978